

# Satzung der Privatuniversität Schloss Seeburg

## **Abschnitt 1: Rechtsstellung, Aufgaben und Grundsätze**

- § 1. Rechtsstellung
- § 2. Aufgaben
- § 3. Grundsätze

## **Abschnitt 2: Aufbau und Organisation**

- § 4. Organe, Mitglieder und Gruppen
- § 5. Hochschulleitung
- § 6. Rektorin, Rektor
- § 7. Geschäftsführerin, Geschäftsführer
- § 8. Kanzlerin, Kanzler
- § 9. Universitätsrat
- § 10. Senat
- § 11. Fakultäten
- § 12. Lehrkörper
- § 13. Berufungsverfahren
- § 14. Verwaltung
- § 15. Studierende
- § 16. Studierendenvertretung
- § 17. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- § 18. Evaluierung und Qualitätsmanagement

## **Abschnitt 3: Studium und Prüfung**

- § 19. Studienberatung
- § 20. Immatrikulation
- § 21. Förderungen und Finanzierung des Studiums
- § 22. Zulassung, Studienordnungen und Abschlüsse

## **Abschnitt 4: Finanzierung**

- § 23. Studiengebühren
- § 24. Wirtschaftliche Aspekte
- § 25. Budgetierung

## **Abschnitt 5: Schlussvorschriften**

- § 26. Aufsicht
- § 27. Universitätslehrgänge
- § 28. Inkrafttreten

## **Abschnitt 1: Rechtsstellung, Aufgaben und Grundsätze**

### **§ 1. Rechtsstellung**

- (1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg ist eine Universität in privater Trägerschaft.
- (2) Trägerin der Privatuniversität ist die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH mit Sitz in Seekirchen am Wallersee. Die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH schließt zivilrechtliche Verträge mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Studierenden und sonstigen Vertragspartnern und gewährleistet so den ordnungsgemäßen Studienbetrieb.
- (3) Die Privatuniversität Schloss Seeburg ist privatwirtschaftlich organisiert und finanziert sich überwiegend aus marktgerechten Studiengebühren.

### **§ 2. Aufgaben**

- (1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg vermittelt die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Anwendung von wissenschaftlichen und berufspraktischen Methoden und Erkenntnissen in einem Beruf und zu verantwortlichem Handeln in einem freien, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen.
- (2) Sie orientiert sich bei allen Aktivitäten an internationalen Standards und den Erfordernissen der Berufszugänge. Sie stützt sich dabei auf die Gesetze der Republik Österreich und den von der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria gesteckten Rahmen; sie berücksichtigt in ihrer Entwicklung und Ausrichtung zudem die fortschreitende europäische Integration.
- (3) Diese spezifischen Bedingungen eines Studiums an der Privatuniversität Schloss Seeburg fördern in besonderem Maße die Entwicklung von Fach- und Sozialkompetenz, personaler Kompetenz und Führungsverantwortung der Studierenden.
- (4) Die Privatuniversität Schloss Seeburg bietet grundständige und aufbauende Studiengänge sowie weiterbildende Universitätslehrgänge an und verleiht nach erfolgreichem Studienabschluss international anerkannte Hochschulgrade (Bachelor, Master und Doktorat).
- (5) Das semi-virtuelle Studienkonzept ermöglicht neben einem klassischen Vollzeitstudium auch eine berufsintegrierte Studienform. Bei der Vermittlung des akademischen Wissens und Könnens werden moderne Technologien und hochschuldidaktisch gestaltete Medien eingesetzt. Berufspraktische Erfahrungen der Studierenden können für die Herstellung von Theorie-Praxis-Bezügen genutzt werden.

(6) Ziele, Inhalte und Methoden des semi-virtuellen Studienganges ermöglichen deshalb in der Regel auch die Beibehaltung der Berufstätigkeit der Studierenden während des Studiums. Dabei entsprechen die semi-virtuellen Studienangebote der Privatuniversität Schloss Seeburg sowohl in ihrer Zielsetzung als auch in ihren Inhalten vergleichbaren Angeboten staatlicher Präsenz-Universitäten. Eine Verbindung des Studiums mit einer beruflichen Tätigkeit kann allerdings zu einer Verlängerung der Studienzeit führen.

(7) Im Rahmen ihres Bildungsauftrages verfolgt die Privatuniversität Schloss Seeburg einen „blended-learning-Ansatz“. Dabei kombiniert sie die Vorteile verschiedener Lehr- und Lernformen. Auf der Basis einer virtuellen Lernplattform und mediengestützter Lehre werden die Studierenden ins Zentrum des Lernprozesses gestellt. Die Privatuniversität Schloss Seeburg organisiert und moderiert die Lernprozesse mit Hilfe verschiedener Kommunikations- und Informationsinstrumente. Präsenzphasen bieten den notwendigen sozialen Austausch, motivieren und leiten die Studierenden auf ihrem Weg zu einem erfolgreichen Studienabschluss. Lernfortschritt und -erfolg werden kontinuierlich überprüft, um den Lernprozess effektiv und zielgerichtet zu gestalten.

(8) Zur Fortentwicklung von Lehre im semi-virtuellen Studium und dieses didaktischen Ansatzes pflegt die Privatuniversität Schloss Seeburg den Austausch mit staatlichen und privaten Hochschulen, aber auch mit anderen Bildungsträgern auf nationaler und internationaler Ebene.

### **§ 3. Grundsätze**

(1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg nimmt das Recht zur Selbstverwaltung selbständig wahr. Sie bildet die notwendigen Organe, um die wissenschaftlich fundierte Bildung und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden zu ermöglichen und zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen in einer sich wandelnden Gesellschaft beizutragen.

(2) Die leitenden Grundsätze der Privatuniversität Schloss Seeburg bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:

- Freiheit der Wissenschaft in Forschung und Lehre
- Verbindung von Forschung und Lehre
- Akzeptanz der Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Transparente Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen
- Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Frauenförderung
- Soziale Chancengleichheit
- Mitwirkung der Studierenden, insbesondere bei Studienangelegenheiten
- Wirtschaftlichkeit und Effizienz

## **Abschnitt 2: Aufbau und Organisation**

### **§ 4. Organe, Mitglieder und Gruppen**

(1) Organe der Privatuniversität Schloss Seeburg sind:

- die Hochschulleitung
- der Universitätsrat
- der Senat

(2) Mitglieder der Privatuniversität Schloss Seeburg sind alle an der Privatuniversität Schloss Seeburg Beschäftigten sowie die an ihr immatrikulierten Studierenden. Der Senat kann auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors weitere Personen als Mitglieder der Universität bestimmen.

(3) Für die Vertretung in Gremien bilden folgende Mitglieder je eine Gruppe:

- die Universitätsprofessorinnen und -professoren
- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- die Studierenden
- die sonstigen an der Universität tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

### **§ 5. Hochschulleitung**

(1) Der Hochschulleitung gehören an

- a) die Rektorin oder der Rektor,
- b) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

(2) Eine Personalunion von Rektorin bzw. Rektor und Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer ist möglich. Die Hochschulleitung leitet die Universität und ist oberste Schlichtungsinstanz in allen Fragen der Selbstverwaltung. Sie hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch diese Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- Festlegung und Umsetzung des Leitbildes der Privatuniversität Schloss Seeburg nach Anhörung des Senats
- Antragstellung bzgl. Akkreditierungsverfahren bei Studiengängen und Universitätslehrgängen nach Information des Trägers
- Beschluss von Änderungen der Satzung auf Vorschlag des Senats und nach Stellungnahme des Universitätsrates

- Erstellung eines Universitätsentwicklungsplans zur Vorlage und Beschlussfassung an die Trägergesellschaft nach Stellungnahme des Senats und des Universitätsrates
- Erstellung eines Jahresbudgets einschließlich Investitions-, Personalplan und Budgetzuteilung zur Vorlage und Beschlussfassung an die Trägergesellschaft
- Erstellung eines Organisationsplans der Universität und von Organisationsrichtlinien sowie Zuordnung der Universitätsangehörigen zu den einzelnen Organisationseinheiten nach Stellungnahme des Senats und des Universitätsrates
- Einrichtung von neuen Fakultäten nach Anhörung des Senats
- Bestellung und Abberufung der Leitung von Organisationseinheiten und wissenschaftlichen Einrichtungen
- Festlegung und Einhebung der Studienbeiträge
- Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
- Erstellung des Jahresberichts nach Stellungnahme des Senats und des Universitätsrates

Die Hochschulleitung kann Entscheidungen anderer Organe zurückweisen, wenn diese Entscheidungen im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen sowie zu dieser Satzung stehen.

(3) Die Hochschulleitung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin bzw. des Rektors den Ausschlag.

## **§ 6. Rektorin, Rektor**

(1) Die Rektorin oder der Rektor ist vom Universitätsrat, nach Stellungnahme der Trägergesellschaft, aus einem Dreierorschlag des Senats zu wählen. Die Funktionsperiode beträgt sechs Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist möglich. Die Mitgliedschaft in der Hochschulleitung endet mit dem Ende der Funktionsperiode oder durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(2) Die Funktion des Rektors /der Rektorin ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats öffentlich auszuschreiben. Als Rektorin oder Rektor kann nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in leitender Position in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung verfügt.

(3) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung eine Findungskommission einzurichten. Der Findungskommission gehören die bzw. der Vorsitzende des Universitätsrats und die bzw. der Vorsitzende des Senats an. Im Falle eines Interessenkonfliktes entsendet der Senat bzw. Universitätsrat ein Ersatzmitglied.

Zu den Aufgaben der Findungskommission zählen:

- Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin bzw. des Rektors.
- Aktive Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin bzw. des Rektors.
- Anhörung der Vorschläge der Trägergesellschaft.
- Erstellung eines Vorschlages für die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors an den Senat. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten; die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen. Der Dreivorschlag ist binnen acht Wochen ab Einrichtung der Findungskommission abzugeben. Ist die Findungskommission säumig, hat der Universitätsrat an ihrer Stelle binnen weiterer vier Wochen einen Dreivorschlag zu erstellen. Der von der Findungskommission bzw. vom Universitätsrat erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend
- Für die Erstellung des Vorschlages ist die Stellungnahme des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen einzuholen.
- Die Findungskommission entscheidet mehrheitlich. Im Falle von Stimmengleichheit kommt dem/ der Senatsvorsitzenden ein Dirimierungsrecht zu.

(4) Wenn die amtierende Rektorin bzw. der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion dem bzw. der Vorsitzenden des Senats und dem bzw. der Vorsitzenden des Universitätsrats ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekannt gibt, so kann die Wiederwahl ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmen.

(5) Die Rektorin bzw. der Rektor ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der an der Privatuniversität Schloss Seeburg tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(6) Zu ihren bzw. seinen Aufgaben zählen ferner:

- Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers, nach Anhörung des Senats
- Bestellung der Dekane
- Bestellung der Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter
- Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren
- Führung von Berufungsverhandlungen in Abstimmung mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer
- Verhandlung und Abschluss der Leistungsvereinbarungen sowie von Zielvereinbarungen mit der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheiten und wissenschaftlichen Einrichtungen

- Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)
- Verleihung von akademischen Graden
- Ausübung des Hausrechts
- Repräsentation der Privatuniversität Schloss Seeburg nach außen und Vertretung vor Gericht

(7) Im Zusammenwirken mit den Dekanen trägt die Rektorin oder der Rektor dafür Sorge, dass die Professorinnen und Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in Forschung und Weiterbildung ordnungsgemäß erfüllen.

(8) Die Rektorin bzw. der Rektor hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien und Organe der Hochschule mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten. Sie bzw. er kann Organe und sonstige Gremien zu gemeinsamen Sitzungen einberufen und die Sitzungen leiten.

(9) Die Rektorin oder der Rektor kann wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion durch die Trägergesellschaft, nach Anhörung des Senats und des Universitätsrats, abberufen werden.

(10) Aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren wird von der Rektorin oder dem Rektor, nach Anhörung des Senats, eine Vertreterin oder ein Vertreter ernannt.

## **§ 7. Geschäftsführerin, Geschäftsführer**

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird von der Trägergesellschaft bestellt. Die Vertretung ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag. Sie bzw. er ist verantwortlich für alle wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(2) Zu ihren bzw. seinen Aufgaben zählt insbesondere:

- Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens und Festlegung der Richtlinien für die Gebarung
- Erstellung des Rechnungsabschlusses

(3) Als Vertreter der Trägergesellschaft hat die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer das Recht, bei akademischen Entscheidungen, die die wirtschaftlichen oder strategischen Interessen der Trägergesellschaft gefährden, ein begründetes Veto einlegen zu können, da die Trägergesellschaft auch die finanziellen Ressourcen sicherzustellen hat.

## **§ 8. Kanzlerin, Kanzler**

(1) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler wird von der Rektorin oder dem Rektor ernannt; zuvor ist dem Senat und der Trägerin die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ernennung zur Kanzlerin bzw. zum Kanzler setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine nachgewiesene Eignung durch eine leitende berufliche Tätigkeit insbesondere in der Verwaltung oder Wirtschaft voraus. Die Rektorin bzw. der Rektor kann den Kanzler oder die Kanzlerin abberufen; zuvor ist dem Senat und der Trägerin die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule. Sie bzw. er ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschule, für die Sicherstellung der technischen Rahmenbedingungen sowie für den Betrieb und die Instandhaltung der Hochschul-Infrastrukturen.

(3) Für die Kanzlerin bzw. den Kanzler kann die Rektorin bzw. der Rektor eine Vertreterin oder einen Vertreter ernennen; zuvor ist der Kanzlerin bzw. dem Kanzler die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ernennungsvorschläge können von der Kanzlerin bzw. dem Kanzler eingereicht werden. Die Ernennung zur Vertreterin oder zum Vertreter nach Satz 1 setzt in der Regel eine leitende Tätigkeit in der Hochschulverwaltung voraus. Die Vertreterin oder den Vertreter nimmt im Falle der Verhinderung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers oder auf deren oder dessen Weisung die Aufgaben und Funktionen der Kanzlerin bzw. des Kanzlers wahr. Die Rektorin bzw. der Rektor kann die Vertreterin oder den Vertreter abberufen.

## **§ 9. Universitätsrat**

(1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg hat einen Universitätsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und aufgrund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Privatuniversität Schloss Seeburg leisten können.

(2) Die Mitglieder des Universitätsrats dürfen nicht Angehörige der Privatuniversität Schloss Seeburg sein. Die Rektorin bzw. der Rektor sowie die bzw. der Senatsvorsitzende können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Universitätsrat setzt sich zusammen aus:

- a) zwei Mitgliedern, die von der Trägergesellschaft entsandt werden;
- b) zwei Mitgliedern einer anderen staatlichen oder akkreditierten Hochschule, die vom Senat gewählt werden;
- c) einem weiteren Mitglied, das von den unter lit. a und lit. b genannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt wird.



(4) Die in § 9 Abs. 3 lit. b und c genannten Mitglieder dürfen keine Organe oder Gesellschafter der Trägergesellschaft sein.

(5) Kommt es binnen vier Wochen nach der Entsendung der in § 9 Abs. 3 lit. a und b angeführten Mitglieder zu keiner einvernehmlichen Bestellung eines weiteren Mitglieds gemäß § 9 Abs. 3 lit. c, hat die Trägergesellschaft eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese ergebnislos, ist dieses Mitglied des Universitätsrates vom Senat aus einem Dreivorschlag der Trägergesellschaft zu wählen, der binnen einem Monat vorzulegen ist.

(6) Die Mitglieder des Universitätsrats wählen in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte den Universitätsratsvorsitzenden.

(7) Die Funktionsperiode des Universitätsrates beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

(8) Die Mitglieder des Universitätsrates können wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung oder wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung aus ihrer Funktion abberufen werden. Der Antrag auf Abberufung ist von der Hochschulleitung oder vom Senat zu stellen. Für die Antragstellung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Abberufung sind übereinstimmende Beschlüsse der Hochschulleitung und des Senats notwendig. Für den Abberufungsbeschluss der Hochschulleitung ist Einstimmigkeit, für den des Senats eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

(9) Der Universitätsrat hat folgende Aufgaben:

- Stellungnahme zu dem von der Hochschulleitung erstellten Entwicklungsplan;
- Stellungnahme zu dem von der Hochschulleitung erstellten Jahresbericht;
- Stellungnahme zum Beschluss der Hochschulleitung von Änderungen der Satzung auf Vorschlag des Senats;
- Stellungnahme bei der Wahl des Rektors oder der Rektorin;
- Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors oder der Rektorin.
- Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihm von der Hochschulleitung vorgelegt werden.

(10) Entscheidungen, die wirtschaftliche oder strategische Interessen berühren, bedürfen zusätzlich zur Mehrheit der Mitglieder des Universitätsrats die Zustimmung beider von der Trägergesellschaft entsandten Mitglieder des Universitätsrats.

## **§ 10. Senat**

(1) Der Senat fasst Beschlüsse in Fragen von Forschung und Lehre, Struktur und Entwicklung der Privatuniversität Schloss Seeburg. Dies umfasst u.a.:

- Mitwirkung bei der Bestellung der Rektorin oder des Rektors u.a. durch Beschluss des Dreivorschlags an den Universitätsrat
- Mitwirkung bei Abberufung der Rektorin oder des Rektors
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Einrichtung neuer Studiengänge
- Änderungen von bestehenden Studienangeboten
- Qualitätssicherung in Lehre, Forschung und Verwaltung und Maßnahmen hierzu
- Einsetzung von Kollegialorganen mit oder ohne Entscheidungsbefugnis sowie die Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit dieser Kollegialorgane
- Ausrichtung der Forschung
- Erarbeitung von akademischen Ordnungen (Habitationsordnung, Promotionsordnung, Allgemeine Prüfungsordnung)
- Entwicklung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung

(2) Er muss zu allen Fragen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Privatuniversität Schloss Seeburg sind, gehört werden. Dies umfasst u. a.:

- Pläne zur Universitätsentwicklung
- die innere Struktur der Universität, den Organisationsplan
- den Jahresbericht
- Festlegung und Umsetzung des Leitbildes
- Bestellung und Abberufung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Rektorin oder des Rektors
- Bestellung und Abberufung der Kanzlerin, des Kanzlers
- die Einrichtung neuer Fakultäten

(3) Mitglieder im Senat sind mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden sowie des allgemeinen Universitätspersonals. Die Hochschulleitung kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Alle Vertreterinnen und Vertreter im Senat sind in geheimer schriftlicher Wahl von den jeweiligen Gruppen zu bestellen.

(5) Für jedes Mitglied des Senats ist auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes des Senats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen.

(7) Ein Mitglied des Senats scheidet auch vorzeitig aus, wenn es nicht mehr jener Wählergruppe angehört, von der es bestellt wurde.

(8) Der Senat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (passive Wahlberechtigung) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Senates.

(9) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren die Stimmenmehrheit haben. Der Senat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(10) Für folgende Angelegenheiten sind entscheidungsbefugte Kollegialorgane einzusetzen:

- Prüfungs- und Studienangelegenheiten
- Berufungsverfahren

Vom Senat können zur Beratung oder Entscheidung weiterer Aufgaben Kollegialorgane eingerichtet werden.

(11) Die vom Senat eingerichteten Kollegialorgane sind längstens für die Dauer seiner Funktionsperiode einzurichten.

## **§ 11. Fakultäten**

(1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg sieht zunächst eine Fakultät für Management vor. Neue Fakultäten werden von der Rektorin bzw. dem Rektor nach Anhörung des Senats eingerichtet.

(2) Mitglieder der Fakultäten sind die ihnen zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie die habilitierten und promovierten Mitglieder des wissenschaftlichen Stammpersonals und die Lehrbeauftragten.

(3) Aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und der Universitätsprofessoren bzw. der habilitierten Mitglieder des wissenschaftlichen Stammpersonals wird von der Rektorin oder vom Rektor für die Fakultät eine Dekanin oder ein Dekan für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Diese oder dieser vertritt die Fakultät innerhalb der Universität, trägt die pädagogische und organisatorische Gesamtverantwortung für die von der jeweiligen Fakultät zu betreuenden Studiengänge und -angebote, koordiniert die Arbeit der Fakultät und führt die laufenden Geschäfte.

(4) Die Dekane gewährleisten einen ordnungsgemäßen Lehr- und Forschungsbetrieb in ihren Fakultäten und sorgen für deren Fortentwicklung. Die Aufgaben der Dekane umfassen:

- Feststellung der Qualifikation von Bewerberinnen/Bewerbern für Lehraufträge,
- Konzeption von neuen Studiengängen und Weiterbildungsangeboten,
- Konzeption und Koordination der Forschungsaktivitäten der Fakultätsmitglieder,
- Qualitätssicherung der im Rahmen der Fakultät erbrachten Forschung und Lehre

- Erarbeitung von akademischen Fachordnungen (Studien- und Prüfungsordnungen).

(5) Für jeden Studiengang der Fakultät wird aus dem Kreis der Universitätsprofessorinnen oder der Universitätsprofessoren bzw. des wissenschaftlichen Stammpersonals von der Rektorin oder dem Rektor eine Studiengangsleiterin oder ein Studiengangsleiter für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Sie oder er koordiniert und organisiert den Studiengang und vertritt den Studiengang innerhalb der Fakultät.

Die Aufgaben der Studiengangsleiter umfassen:

- Umsetzung von Curricula und Rahmenordnungen
- Analyse und Evaluierung der Curricula und Studienmaterialien hinsichtlich Aktualität, Qualität und Lerneffizienz
- Qualitätssicherung bei Präsenzlehre, Lehrmaterialien, etc.

## § 12. Lehrkörper

(1) Die in § 2 beschriebenen Aufgaben der Privatuniversität Schloss Seeburg in Forschung und Lehre werden von Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Lehrbeauftragten wahrgenommen.

(2) Den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegt die konzeptionelle und organisatorische Umsetzung der semi-virtuellen Studiengänge, die Entwicklung und Überarbeitung der eingesetzten Lehrmedien sowie die Durchführung von Lehrveranstaltungen und die Abnahme von Prüfungen. Zudem verantworten sie die Studienfachberatung sowie die hochschuldidaktische Anleitung des Lehrkörpers. Sie entwickeln im Rahmen der Freiheit von Forschung und Lehre eigenständige Forschungsaktivitäten oder beteiligen sich an Forschungsprogrammen der Universität.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen Dienstleistungsaufgaben in Forschung und Lehre der Privatuniversität Schloss Seeburg. Unter der Verantwortung der zuständigen Universitätsprofessorin oder des zuständigen Universitätsprofessors bzw. der habilitierten Mitglieder des wissenschaftlichen Stammpersonals unterstützen sie die Entwicklung und Aktualisierung der Studienmaterialien sowie die Organisation des Studienbetriebs. Näheres zu den Aufgaben regelt der Anstellungsvertrag mit der Privatuniversität Schloss Seeburg.

(4) Lehrbeauftragte nehmen Teilbereiche der in § 2 beschriebenen Aufgaben in Form von Lehraufträgen selbständig wahr. Die Vorschläge für Lehrbeauftragte sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Lehraufträge erfolgen durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter der jeweiligen Fakultät, die Erteilung der Lehraufträge durch die Rektorin

bzw. den Rektor. Lehrbeauftragte müssen über ein Hochschulstudium sowie pädagogische Eignung verfügen.

### **§ 13. Berufungsverfahren**

(1) Die Besetzung der Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren erfolgt durch ein Berufungsverfahren. Jede Stelle ist von der Rektorin bzw. vom Rektor nach Information des Trägers öffentlich auszuschreiben.

(2) Der Senat hat eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission einzusetzen. Die näheren Verfahrensregeln sind in der Berufsungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg festgelegt.

### **§ 14. Verwaltung**

Neben den wissenschaftlichen Aufgaben in Forschung und Lehre gibt es eine Reihe von administrativen und technischen Arbeiten, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studienbetriebs dringend erforderlich sind.

### **§ 15. Studierende**

(1) Die Auswahl von Interessentinnen und Interessenten zum Studium an der Privatuniversität Schloss Seeburg und das Zulassungsverfahren werden durch eine eigene Zulassungsordnung geregelt.

(2) Studierende schließen privatrechtliche Studienverträge mit der Universität ab und werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Privatuniversität Schloss Seeburg.

(3) Studierende verlieren ihre Mitgliedschaft aufgrund der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung durch Exmatrikulation oder wegen der Beendigung ihres Studienvertrages.

### **§ 16. Studierendenvertretung**

(1) Die ordentlichen Studierenden einer Fakultät wählen am Studienbeginn und pro Studiengang eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber der Fakultät und der Hochschulleitung.

(2) Studierende sind in folgenden Gremien vertreten, um die studentischen Interessen zu repräsentieren:

- Senat

- Berufungskommissionen
- Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- Promotionsausschuss

(3) Aus dem Kreis der Studiengangssprecherinnen und Studiengangssprecher wird eine studentische Repräsentantin oder ein studentischer Repräsentant und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt. Diese oder dieser vertritt die Interessen der Studierenden der Privatuniversität Schloss Seeburg nach außen.

### **§ 17. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen**

(1) In Anlehnung an § 42, UG 2002 wird an der Privatuniversität Schloss Seeburg vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Die Rechte und Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus dem Gleichbehandlungsgesetz und sind in der Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen geregelt.

(2) In das Gremium werden je ein Hauptmitglied und je ein Ersatzmitglied von folgenden Gruppen entsendet:

- Universitätsprofessor\*innen
- wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen
- Studierende
- sonstige an der Universität tätige Arbeitnehmer\*innen

Die näheren Verfahrensregeln sind in der Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlung festgelegt.

(3) Aus dem Kreis der Hauptmitglieder ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende fungiert als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter. Die weiteren Mitglieder des Arbeitskreises können ersatzweise als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter fungieren.

(4) Eine Amtsperiode beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Zwischenzeitliche Änderungen der Mitgliederbesetzung sind über den Senat vorzunehmen.

### **§ 18. Evaluierung und Qualitätsmanagement**

(1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg entwickelt ein eigenes Qualitätsmanagement für Forschung und Lehre, um in beiden Bereichen die Qualität kontinuierlich zu verbessern. Dabei baut die Privatuniversität Schloss Seeburg außer auf den gesetzlichen Vorgaben auf internationalen Standards in Lehre und Forschung in den von ihr vertretenen Fachgebieten auf. Das Qualitätsmanagementsystem umfasst dabei interne und externe Evaluierungen.

(2) Die Ergebnisse von internen und externen Evaluierungen sowie von anderen Qualitätssicherungsmaßnahmen werden kontinuierlich zur Verbesserung der Qualität in Lehre, Forschung und Verwaltung an der Privatuniversität Schloss Seeburg verwendet.

## **Abschnitt 3: Studium und Prüfung**

### **§ 19. Studienberatung**

(1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg bietet den an ihren semi-virtuellen Studiengängen Interessierten eine umfassende Beratung über Inhalt und Organisation ihrer Angebote. Zudem gewährleistet die Privatuniversität Schloss Seeburg den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine transparente Darstellung der spezifischen Merkmale eines semi-virtuellen Studiums sowie der von den Studierenden zu leistenden Aufwendungen.

(2) Den Studierenden der Privatuniversität Schloss Seeburg werden eine allgemeine Studienberatung sowie eine fachliche Studienberatung im Zuge des Studiencoachings angeboten.

### **§ 20. Immatrikulation**

Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können an der Privatuniversität Schloss Seeburg immatrikuliert werden. Die entsprechenden Erfordernisse und Regelungen ergeben sich aus der Zulassungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg sowie aus den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

### **§ 21. Förderungen und Finanzierung des Studiums**

Die Privatuniversität Schloss Seeburg bietet, neben den staatlichen Stipendien, zur Förderung bestimmter ausgewählter Personen Stipendien an.

### **§ 22. Zulassung, Studienordnungen und Abschlüsse**

(1) Die Zulassung zum Studium an der Privatuniversität Schloss Seeburg wird in der Zulassungsordnung geregelt.

(2) Die allgemeine Prüfungsordnung und die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen regeln die Inhalte und den Aufbau der jeweiligen Studiengänge sowie Anforderungen und Verfahren der in dem jeweiligen Studiengang abzulegenden Prüfungen.

(3) Das Studium an der Privatuniversität Schloss Seeburg wird durch die Verleihung eines akademischen Grades abgeschlossen (Bachelor of Science, Master of Science oder Doktorat zum Dr. rer. soc. oec.).

## **Abschnitt 4: Finanzierung**

### **§ 23. Studiengebühren**

(1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg finanziert den regulären Hochschulbetrieb überwiegend aus den laufenden Studiengebühren der immatrikulierten Studierenden. Zusätzlich erhebt sie einmalige Einschreibe- und Prüfungsgebühren.

(2) Höhe und Zahlungsweise der Gebühren beschließt die Hochschulleitung im Einvernehmen mit der Trägergesellschaft.

### **§ 24. Wirtschaftliche Aspekte**

(1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg ist als private Universität den ökonomischen Prinzipien privatwirtschaftlich organisierter Unternehmen verpflichtet. Dies beinhaltet insbesondere die Aufgabe, die benötigten finanziellen Mittel über marktwirtschaftliche Aktivitäten zu erwirtschaften, um die definierten Aufgaben in Forschung und Lehre langfristig sicherzustellen.

(2) Die Finanzierung der Privatuniversität Schloss Seeburg erfolgt, außer durch Studiengebühren für grundständige und aufbauende Studiengänge- und Universitätslehrgänge, auch durch Forschungsdrittmittel, Consulting-Leistungen und Erlöse für sonstige Ausbildungen und Lehrgänge sowie aus Sponsoringeinnahmen.

(3) Zur Erreichung der ökonomischen Zielsetzungen wird den Organisationseinheiten eine hohe wirtschaftliche Eigenverantwortlichkeit übertragen. In diesen Organisationseinheiten wird die akademische Freiheit mit wirtschaftlicher Verantwortung gepaart. Bei Einrichtung dieser Organisationseinheiten sind daher sowohl die akademischen wie ökonomischen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

(4) Bei der Einrichtung von weiteren Organisationseinheiten ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Lehre sowie Verwaltung zu achten. Die Hochschulleitung hat sicherzustellen, dass den Organisationseinheiten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen im Rahmen der budgetären Möglichkeiten zugewiesen werden.



(5) Die Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten sind für die Kommunikation und Umsetzung der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Zielsetzungen im eigenen Wirkungsbereich verantwortlich. Die ökonomische Verantwortung erstreckt sich hierbei neben der zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung im Rahmen der genehmigten Budgets auch auf die entsprechende Generierung von Erlösen und Deckungsbeiträgen.

(6) Die Evaluierung der vereinbarten Ziel- und Leistungsparameter erfolgt zumindest jährlich.

## **§ 25. Budgetierung**

(1) Die Hochschulleitung plant jedes Jahr ein Budget für die Privatuniversität Schloss Seeburg sowie für einzelne Organisationseinheiten nach den Vorgaben und Grundsätzen der Trägerin spezifiziert. Dieses Budget ist mit kaufmännischer Sorgfalt und Vorsicht so anzulegen, dass die Privatuniversität Schloss Seeburg ihre in Satzung und in verschiedenen Ordnungen gesetzten Ziele erreichen sowie alle gesetzlichen Aufgaben erfüllen kann.

(2) Die Hochschulleitung wird das von der Trägerin verabschiedete Budget laufend überprüfen und der Trägerin über eingetretene Abweichungen berichten. Sollte sich abzeichnen, dass diese Abweichungen im Jahresverlauf nicht ausgeglichen werden können, ist der Trägerin eine Prognose der Budgetabweichung zum Jahresende abzugeben. Auch diese Prognose ist dann fortlaufend zu aktualisieren.

(3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist von der Hochschulleitung ein Bericht zu erstellen, dessen Ergebnisse sowie die hierzu getroffenen Beschlüsse der Trägerin bei der neuerlichen Budgetierung zu berücksichtigen sind.

(4) Zur Unterstützung der Führungsfunktion der Leiterinnen/Leiter von Organisationseinheiten ist ein Rechnungswesen zu implementieren, welches die wirtschaftliche Lage der einzelnen Organisationseinheiten transparent und in ihrer Gesamtheit abbildet.

## **Abschnitt 5: Schlussvorschriften**

### **§ 26. Aufsicht**

(1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg unterliegt der Aufsicht der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria. Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria hat die Aufgabe, eine kontinuierliche begleitende Qualitätskontrolle der akkreditierten Privatuniversitäten durchzuführen.

(2) Die Agentur kann jederzeit von ihrem Einsichtsrecht Gebrauch machen und Auskunft verlangen. Im Rahmen des Aufsichtsrechts besteht eine Auskunftspflicht der Privatuniversität. Diese umfasst:

- Überprüfungen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria vor Ort;
- Auskünfte über alle Angelegenheiten der Privatuniversität Schloss Seeburg;
- Vorlage von Unterlagen und Geschäftsstücken.

(3) Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Privatuniversität Schloss Seeburg obliegt der Trägergesellschaft.

### **§ 27. Universitätslehrgänge**

(1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg ist laut § 10a PrivHG berechtigt Universitätslehrgänge zur Weiterbildung einzurichten.

(2) Die Zulassung zu den Universitätslehrgängen an der Privatuniversität Schloss Seeburg wird in der Zulassungsordnung geregelt.

(3) Die allgemeine Prüfungsordnung und die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen regeln die Inhalte und den Aufbau der jeweiligen Universitätslehrgänge sowie Anforderungen und Verfahren der in dem jeweiligen Universitätslehrgang abzulegenden Prüfungen.

### **§ 28. Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.2021 außer Kraft.

Seekirchen, 31.10.2022



Rektorin



Geschäftsführer

Der Änderungsvorschlag der Satzung wurde vom Senat am 06.10.2022 beschlossen und der Hochschulleitung vorgelegt.

Die Satzung wurde von der Hochschulleitung der Privatuniversität Schloss Seeburg am 01.11.2022 beschlossen und niedergelegt. Die Niederlegung wurde am durch Aushang in der Privatuniversität bekannt gegeben.

